

Die Rechtsgrundlagen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Artikel 23 und 45 Grundgesetz, eingeführt durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1992	2
2.a Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993	4
2.b Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 mit Änderungen, angenommen vom Deutschen Bundestag am 12. Mai 2005 und vom Bundesrat vom 27. Mai 2005	6
3. Gesetz über die Ausübung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates aus dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa Gesetzentwurf, angenommen vom Deutschen Bundestag am 12. Mai 2005 und vom Bundesrat am 27. Mai 2005	8
4. Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (§§ 93 und 93 a GO-BT) in der Fassung vom 17. September 2002	11
5. Grundsätze des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union über die Behandlung der ihm gemäß § 93 GO-BT zugeleiteten Unionsvorlagen vom 25. Oktober 1995	14
6. Ressortabsprache Unterrichtung des Deutschen Bundestages gemäß §§ 3 ff. des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) vom 12. März 1993 BGBl. I S. 311	21
7. Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union (Auszug aus dem Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997)	24
8. Geschäftsordnung der Konferenz der Europa-Ausschüsse der Parlamente der Europäischen Union - COSAC (vorläufige Übersetzung mit Stand: 11. Januar 2000)	26

1. Artikel 23 und 45 Grundgesetz, eingeführt durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1992

Artikel 23

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.

(2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

(3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.

(5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeverminderungen für den Bund führen können, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

(6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, soll die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen werden. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.

(7) Das Nähere zu den Absätzen 4 bis 6 regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 45

Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Er kann ihn ermächtigen, die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen.

**2.a Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung
und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union
vom 12. März 1993**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In Angelegenheiten der Europäischen Union wirkt der Bundestag an der Willensbildung des Bundes mit.

§ 2

Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Der Bundestag kann den Ausschuß ermächtigen, für ihn Stellungnahmen abzugeben.

§ 3

Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für die Bundesrepublik Deutschland von Interesse sein könnten.

§ 4

Die Bundesregierung übersendet dem Bundestag insbesondere die Entwürfe von Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union und unterrichtet den Bundestag zugleich über den wesentlichen Inhalt und die Zielsetzung, über das beim Erlaß des geplanten Rechtssetzungsakts innerhalb der Europäischen Union anzuwendende Verfahren und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Befassung des Rates, insbesondere den voraussichtlichen Zeitpunkt der Beschlußfassung im Rat. Sie unterrichtet den Bundestag unverzüglich über ihre Willensbildung, über den Verlauf der Beratungen, über die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, über die Stellungnahmen der anderen Mitgliedstaaten sowie über die getroffenen Entscheidungen.

§ 5

Die Bundesregierung gibt vor ihrer Zustimmung zu Rechtssetzungsakten der Europäischen Union dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme muß so bemessen sein, daß der Bundestag ausreichend Gelegenheit hat, sich mit der Vorlage zu befassen. Die Bundesregierung legt die Stellungnahme ihren Verhandlungen zugrunde.

§ 6

Für den Bereich des Artikels 235 EWG-Vertrag gelten die Vorschriften dieses Gesetzes bereits vor Gründung der Europäischen Union entsprechend.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Gründung der Europäischen Union in Kraft. Dieser Tag ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben. Abweichend von Satz 1 tritt § 6 am 1. Januar 1993 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 12. März 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Seiters

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Der Bundesminister für Wirtschaft
Günter Rexrodt

**2.b Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung
und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union**
vom 12. März 1993 mit Änderungen, angenommen vom Deutschen Bundestag am
12. Mai 2005 und vom Bundesrat am 27. Mai 2005 und vom Bundesrat am 27.
Mai 2005

§ 1

In Angelegenheiten der Europäischen Union wirkt der Bundestag an der Willensbildung des Bundes mit.

§ 2

Der Bundestag bestellt einen Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Der Bundestag kann den Ausschuss ermächtigen, für ihn Stellungnahmen abzugeben.

§ 3

Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für die Bundesrepublik Deutschland von Interesse sein könnten.

§ 4

Die Bundesregierung übersendet dem Bundestag insbesondere die Vorschläge, Initiativen oder Anträge für Rechtsakte der Europäischen Union, an deren Verfahren des Zustandekommens sie beteiligt ist, und unterrichtet den Bundestag zugleich über den wesentlichen Inhalt und die Zielsetzung, über das beim Erlass des geplanten Rechtsaktes innerhalb der Europäischen Union anzuwendende Verfahren und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Befassung des Rates oder des Europäischen Rates, insbesondere den voraussichtlichen Zeitpunkt der Beschlussfassung im Rat oder im Europäischen Rat. Der Deutsche Bundestag kann auf die Übersendung von oder Unterrichtung zu einzelnen oder Gruppen von Vorschlägen, Initiativen oder Anträgen für Rechtsakte verzichten. Der Verzicht kann nicht gegen den Widerspruch einer Fraktion oder fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages erklärt werden. Sie unterrichtet den Bundestag unverzüglich über ihre Willensbildung, über den Verlauf der Beratungen, über die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, über die Stellungnahmen der anderen Mitgliedstaaten sowie über die getroffenen Entscheidungen.

§ 5

Die Bundesregierung gibt vor ihrer Zustimmung zu Rechtssetzungsakten der Europäischen Union dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme muss so bemessen sein, dass der Bundestag ausreichend Gelegenheit hat, sich mit der Vorlage zu befassen. Die Bundesregierung legt die Stellungnahme ihren Verhandlungen zugrunde.

§ 6

Bundestag-Bundesregierung-Vereinbarung

Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung des Bundestages nach diesem Gesetz bleiben einer Vereinbarung zwischen Bundestag und Bundesregierung vorbehalten.¹ In dieser Vereinbarung sind auch die Einzelheiten der Unterrichtung des Bundestages nach dem Gesetz über die Ausübung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates aus dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa vom ...(einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes nach Artikel 1) festzulegen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Gründung der Europäischen Union in Kraft. Dieser Tag ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben. Abweichend von Satz 1 tritt § 6 am 1. Januar 1993 in Kraft.

¹ § 6 Satz 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft (Artikel 3 Satz 2 des Gesetzesentwurfs in geänderter Fassung).

- 3. Gesetz über die Ausübung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates aus dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa**
Gesetzentwurf , angenommen vom Deutschen Bundestag am 12. Mai 2005
und vom Bundesrat am 27. Mai 2005

§ 1

Unionsdokumente

Bundestag und Bundesrat regeln in ihren Geschäftsordnungen, wie die ihnen nach Artikel 1 und 2 des Protokolls zum Vertrag über eine Verfassung für Europa über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union ...(einsetzen: Fundstelle des Zustimmungsgesetzes zum Vertrag über eine Verfassung für Europa) zugeleiteten Dokumente zu behandeln sind.

§ 2

Subsidiaritätsrüge

(1) Die Bundesregierung übermittelt dem Bundestag und dem Bundesrat zu Entwürfen von Gesetzgebungsakten der Europäischen Union, die nach Artikel 2 des Protokolls zum Vertrag über eine Verfassung für Europa über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union dem Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet werden, jeweils eine ausführliche Unterrichtung frühestmöglich nach Beginn der 6-Wochen-Frist nach Artikel 6 Abs. 1 des Protokolls zum Vertrag über eine Verfassung für Europa über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, spätestens jedoch zwei Wochen nach deren Beginn. Diese Unterrichtung umfasst die erforderlichen Informationen zur Bewertung des Entwurfs hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Subsidiarität nach Artikel I-11 Absatz 3 des Vertrages über eine Verfassung für Europa. Die Bundesregierung übermittelt dem Bundestag und dem Bundesrat zu diesem Zwecke die offiziellen Dokumente der Organe der Europäischen Union, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Gesetzesentwurfs erstellt worden sind und der Bundesregierung vorliegen, sowie die offiziellen Stellungnahmen der Bundesregierung.

(2) Bundestag und Bundesrat regeln in ihren Geschäftsordnungen, wie eine Entscheidung über die Abgabe einer begründeten Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls zum Vertrag über eine Verfassung für Europa über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit herbeizuführen ist.

(3) Hat der Bundestag oder der Bundesrat eine begründete Stellungnahme beschlossen, so übermittelt der jeweilige Präsident diese an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und setzt darüber die Bundesregierung in Kenntnis.

§ 3

Subsidiaritätsklage

(1) Die Bundesregierung unterrichtet Bundestag und Bundesrat frühestmöglich über den Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens der Europäischen Union, spätestens jedoch eine Woche nach Veröffentlichung des Europäischen Gesetzgebungsakts. Diese Unterrichtung enthält auch eine Bewertung, ob die Bundesregierung den Gesetzgebungsakt mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel I-11 Abs. 3 des Vertrages über eine Verfassung für Europa für vereinbar hält.

(2) Auf Antrag einer Fraktion beschließt der Bundestag, eine Klage nach Artikel 8 des Protokolls zum Vertrag über eine Verfassung für Europa über die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu erheben, wenn dem nicht zwei Drittel der Mitglieder des Bundestages widersprechen. Auf Antrag einer oder mehrerer Fraktionen, die die Erhebung der Klage nicht stützen, ist deren Auffassung in der Klageschrift deutlich zu machen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Bundestages.

(3) Der Bundesrat kann in seiner Geschäftsordnung regeln, wie ein Beschluss des Bundesrates über die Erhebung einer Klage nach Artikel 8 des Protokolls zum Vertrag über eine Verfassung für Europa über die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit herbeizuführen ist.

(4) Die Bundesregierung übermittelt die Klage im Namen des Organs, das über ihre Erhebung nach Absatz 2 oder nach Absatz 3 beschlossen hat, unverzüglich an den Gerichtshof der Europäischen Union.

(5) Bei Klagen nach Artikel 8 des Protokolls zum Vertrag über eine Verfassung für Europa über die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit übernimmt das Organ, das die Erhebung beschlossen hat, die Prozessführung vor dem Europäischen Gerichtshof.

(6) Wird im Bundestag oder im Bundesrat ein Antrag zur Erhebung einer Klage gestellt, so kann das jeweils andere Organ eine Stellungnahme abgeben.

§ 4

Brückenklausel

(1) Die Bundesregierung unterrichtet Bundestag und Bundesrat, wenn der Rat in Vorbereitung einer Initiative des Europäischen Rates nach Artikel IV-444 des Vertrags über eine Verfassung für Europa befasst wird.

(2) Die Bundesregierung unterrichtet Bundestag und Bundesrat, wenn der Europäische Rat eine Initiative nach Artikel IV-444 des Vertrags über eine Verfassung für Europa ergriffen hat.

(3) Für die Ablehnung einer Initiative des Europäischen Rates zum Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit für die Beschlussfassung im Rat nach Artikel IV-444 Absatz 1 des Vertrags über eine Verfassung für Europa oder zum Übergang von einem besonderen Gesetzgebungsverfahren zu dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel IV-444 Absatz 2 des Vertrags über eine Verfassung für Europa gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Wenn bei einer Initiative im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes betroffen sind, wird die Initiative abgelehnt, wenn es der Bundestag mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
2. Wenn bei einer Initiative im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, wird die Initiative abgelehnt, wenn es der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen beschließt.
3. In allen anderen Fällen können der Bundestag oder der Bundesrat innerhalb von vier Monaten seit Übermittlung der Initiative des Europäischen Rates die Ablehnung dieser Initiative beschließen. In diesen Fällen wird die Initiative nur abgelehnt, wenn ein solcher Beschluss nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist von sechs Monaten gemäß Art. IV-444 Abs. 3 des Vertrags über eine Verfassung für Europa vom jeweils anderen Organ zurückgewiesen wird. Eine Initiative wird auch dann nicht abgelehnt, wenn ein Organ den Beschluss des anderen Organs in dieser Frist zurückweist, sofern es der Auffassung ist, dass ein Fall der Nr. 1 oder der Nr. 2 nicht vorliegt. Hat der Bundestag den Beschluss über die Ablehnung der Initiative mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundesrat einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Hat der Bundesrat den Beschluss über die Ablehnung der Initiative mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen gefasst, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestags.

Das Nähere regeln Bundestag und Bundesrat in ihren Geschäftsordnungen.

(4) Die Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates übermitteln gemeinsam einen nach Absatz 3 zustande gekommenen Beschluss an die Präsidenten des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates und setzen darüber die Bundesregierung in Kenntnis.

(5) Die Bundesregierung unterrichtet Bundestag und Bundesrat, ob zu einer Initiative nach Absatz 2 eine Zustimmung des Europäischen Parlaments erfolgt ist und ob zu ihr ein Beschluss des Europäischen Rates zustande gekommen ist.

§ 5

Bundestagsausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Bundestag kann den von ihm nach Artikel 45 Grundgesetz bestellten Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union ermächtigen, die Rechte des Bundestages nach diesem Gesetz wahrzunehmen.

§ 6

Vereinbarungen zu Unterrichtungen

Einzelheiten der Unterrichtungen nach diesem Gesetz bleiben der Vereinbarung zwischen Bundestag und Bundesregierung nach § 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union und der Vereinbarung zwischen Bundesregierung und den Ländern nach § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vorbehalten.

**4. Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
(§§ 93 und 93 a GO-BT) in der Fassung vom
17. September 2002**

§ 93²

Unionsvorlagen

(1) Vorhaben gemäß §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union und gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der EWG und EURATOM sowie Unterrichtungen des Europäischen Parlaments (Unionsvorlagen) sind unmittelbar an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zu leiten.

(2) Die zuständigen Ausschüsse können Unionsvorlagen und deren Entwürfe (Unionsdokumente) vor und unabhängig von der förmlichen Unterrichtung des Bundestags zum Verhandlungsgegenstand erklären. Die Ausschüsse haben dem Präsidenten und dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union anzuzeigen, welche Unionsdokumente sie zum Verhandlungsgegenstand erklärt haben.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union legt dem Präsidenten in Abstimmung mit den Fachausschüssen einen Überweisungsvorschlag für die eingegangenen Unionsunterlagen und für die von den Ausschüssen zum Verhandlungsgegenstand erklärten Unionsdokumente vor. Der Präsident überweist die Unionsvorlagen und Unionsdokumente im Benehmen mit dem Ältestenrat an einen Ausschuss federführend und an andere beteiligte Ausschüsse zur Mitberatung.

(4) Die Titel der überwiesenen Unionsdokumente werden in einer Sammelübersicht aufgenommen, die verteilt wird und aus der ersichtlich ist, welchen Ausschüssen die Vorlagen überwiesen sind. Ein Unionsdokument wird als Bundestagsdrucksache verteilt, wenn es der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union bei seinem Überweisungsvorschlag beantragt und der Ältestenrat zustimmt, wenn es im Ältestenrat vereinbart wird oder wenn der federführende Ausschuss eine über die Kenntnisnahme hinausgehende Beschlussempfehlung vorlegt.

(5) Die Ausschüsse können Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie Mitglieder des Rates und der Kommission der Europäischen Union oder deren Beauftragte zu ihren Beratungen in Europaangelegenheiten hinzuziehen. Sie können Unionsdokumente gemeinsam mit Ausschüssen des Europäischen Parlaments gleicher Zuständigkeit beraten.

² Geändert durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 15. Dezember 1994; Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. 1995 I S. 11)

(6) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung von Entscheidungen über Unionsdokumente Delegationen zu einem Ausschuss des Europäischen Parlaments mit gleicher Zuständigkeit oder zu anderen Organen der Europäischen Union entsenden.

§ 93a³

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

(1) Dem gemäß Artikel 45 des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union obliegt nach Maßgabe der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Bundestages die Behandlung der Unionsvorlagen gemäß § 93 Abs. 1.

(2) Der Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion oder von fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union ermächtigen, zu bestimmt bezeichneten Unionsvorlagen die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen. Das Recht des Bundestages, über eine Angelegenheit der Europäischen Union jederzeit selbst zu beschließen, bleibt unberührt.

(3) Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat im Falle einer Ermächtigung gemäß Absatz 2 vor der Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu der Unionsvorlage eine Stellungnahme der beteiligten Fachausschüsse einzuholen. Er kann außerdem zu einer Unionsvorlage eine Stellungnahme abgeben, sofern nicht einer der beteiligten Fachausschüsse widerspricht. Will der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union von der Stellungnahme eines oder mehrerer Fachausschüsse abweichen, soll eine gemeinsame Sitzung mit den mitberatenden Ausschüssen anberaumt werden. In eilbedürftigen Fällen können die Vorsitzenden der mitberatenden Ausschüsse entsprechend § 72 Satz 2 schriftlich abstimmen lassen. Zur Einberufung einer Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende des Ausschusses abweichend von § 60 auch berechtigt, wenn es die Terminplanung der zuständigen Organe der Europäischen Union erfordert und die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.

(4) Über den Inhalt und die Begründung der vom Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union beschlossenen Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung zu einer Unionsvorlage erstattet der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union einen Bericht, der als Bundestagsdrucksache verteilt wird und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

³ Eingefügt durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 15. Dezember 1994; Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. 1995 I S. 11)

(5) Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union kann bei einer Unionsvorlage, die ihm zur Mitberatung überwiesen worden ist, Änderungsanträge zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses stellen; der Änderungsantrag muss bis spätestens 18 Uhr des Vortages der Beratung der Beschlussempfehlung zu der Unionsvorlage dem Präsidenten vorgelegt werden.

(6) Zu den Sitzungen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union erhalten deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments Zutritt; weitere deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments sind als Vertreter zur Teilnahme berechtigt. Die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Europäischen Parlaments werden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages auf Vorschlag der Fraktionen des Bundestages, aus deren Parteien deutsche Mitglieder in das Europäische Parlament gewählt worden sind, bis zur Neuwahl des Europäischen Parlaments, längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Deutschen Bundestages berufen. Die berufenen Mitglieder des Europäischen Parlaments sind befugt, die Beratung von Verhandlungsgegenständen anzuregen sowie während der Beratungen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union Auskünfte zu erteilen und Stellung zu nehmen.

(7) Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat Grundsätze über die Behandlung der ihm gemäß § 93 zugeleiteten Unionsvorlagen aufzustellen und diese zum Ausgangspunkt seiner Beschlussempfehlungen an den Bundestag oder seiner Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung zu machen.

5. Grundsätze des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union über die Behandlung der ihm gemäß § 93 GO-BT zugeleiteten Unionsvorlagen vom 25. Oktober 1995

Aufgrund von § 93 a Abs. 7 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) stellt der Europaausschuß über die Behandlung der ihm gemäß § 93 GO-BT zugeleiteten Unionsvorlagen folgende Grundsätze auf.

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

Der Europaausschuß ist zuständig für die Behandlung von Unionsvorlagen (§ 93 Abs. 1 GO-BT) und Unionsdokumenten (§ 93 Abs. 2 GO-BT). Unionsvorlagen sind förmlich von der Bundesregierung dem Ausschuß zugeleitete Dokumente. Unionsdokumente sind Unionsvorlagen oder deren Entwürfe. Ergänzend gilt die im Anhang I beigefügte Darstellung.

Der Europaausschuß kann darüber hinaus gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 GO-BT Angelegenheiten zum Verhandlungsgegenstand erklären, die im Rahmen der Europäischen Union die Interessen der Bundesrepublik Deutschland berühren könnten, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 vorliegen.

§ 2

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Im Rahmen der Regelung in den §§ 3, 4 EUZBBG unterrichtet die Bundesregierung den Europaausschuß umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt insbesondere über

- Unionsvorlagen und Unionsdokumente,
- eigene Initiativen, Initiativen aus den Bundesländern und des Bundesrates sowie Initiativen von Mitgliedstaaten, die für die Willensbildung des befaßten Organs der Europäischen Union entscheidungsfördernd sind,
- die Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundestages bei der Willensbildung in den zuständigen Organen der Europäischen Union.

§ 3

Form und Inhalt der Unterrichtung

Die Unterrichtung erfolgt durch Übersendung der Unionsvorlagen, der Unionsdokumente und der in § 2 bezeichneten Initiativen. Die Bundesregierung erteilt binnen 5 Sitzungstagen zu den übersandten Unionsvorlagen, Unionsdokumenten und Initiativen zur Erläuterung einen schriftlichen Bericht. Auf Anhang II wird verwiesen. Mit Genehmigung des Vorsitzenden kann der vollständige schriftliche Bericht auch später vorgelegt werden, jedoch bis spätestens 5

Sitzungstage vor Behandlung im Europaausschuß. Auf Wunsch des Europaausschusses ist der Bericht durch die Bundesregierung mündlich zu ergänzen.

§ 4

Federführung und Zuleitung an die Ausschüsse

Der Europaausschuß ist grundsätzlich zuständig für die Behandlung aller Unionsvorlagen und Unionsdokumente, im Einzelfall nach Maßgabe des Überweisungsbeschlusses und der einschlägigen Ermächtigung zur Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung. In den Fällen der ausdrücklichen Ermächtigung gemäß § 93 a Abs. 2 Satz 1 GO-BT soll der Europaausschuß die Federführung regelmäßig beanspruchen.

Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit den Sprechern des Europaausschusses den Vorsitzenden der beteiligten Ausschüsse einen Überweisungsvorschlag zur Bestimmung des federführenden Ausschusses und der mitberatenden Ausschüsse vor. Erhebt der Vorsitzende eines dieser Ausschüsse gegen den Überweisungsvorschlag Bedenken, so hat er dies dem Vorsitzenden innerhalb von 3 Sitzungstagen mitzuteilen. Die Vorsitzenden haben sich alsdann um eine Einigung hierüber zu bemühen. Sodann leitet der Vorsitzende den Überweisungsvorschlag einschließlich eines etwaigen Widerspruchs dem Präsidenten zur Entscheidung zu.

Wenn der Europaausschuß eine Ermächtigung nach § 93 a Abs. 2 Satz 1 GO-BT für notwendig hält, teilt er das dem Präsidenten im Überweisungsvorschlag mit.

§ 5

Bericht an den Bundestag

Der Europaausschuß erstattet dem Bundestag gemäß § 93 a Abs. 4 GO-BT einen Bericht über seine Stellungnahmen. Er teilt darin die Auffassung der beteiligten Ausschüsse mit.

§ 6

Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung im Ermächtigungsfall gem. § 93 a Abs. 2 Satz 1 GO-BT

Im Falle einer Ermächtigung gemäß § 93 a Abs. 2 Satz 1 GO-BT hat der Europaausschuß vor Abgabe seiner Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung eine Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse einzuholen.

Will der Europaausschuß von der Stellungnahme eines oder mehrerer mitberatender Ausschüsse abweichen, soll eine gemeinsame Sitzung mit den mitberatenden Ausschüssen anberaumt werden.

§ 7

Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung im Ermächtigungsfall gem. § 93 a Abs. 3 Satz 2 GO-BT

Will der Europaausschuß in den Fällen des § 93 a Abs. 3 Satz 2 GO-BT gegenüber der Bundesregierung eine Stellungnahme abgeben, so hat der Vorsitzende nach Rücksprache mit den Sprechern des Europaausschusses sich mit den Vorsitzenden der beteiligten Ausschüsse unverzüglich darüber zu verständigen, ob die Ausschüsse der beabsichtigten Stellungnahme des Europaausschusses widersprechen wollen. Für die Ausübung des Widerspruchsrechts ist eine angemessene Frist zu vereinbaren. Erfolgt der Widerspruch innerhalb der vereinbarten Frist nicht, gibt der Europaausschuß die Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung ab.

§ 8

Berichtspflicht der Bundesregierung

Die Bundesregierung unterrichtet den Europaausschuß fortlaufend über die Grundzüge der Beratungen in den Gremien der Europäischen Union, insbesondere in den Angelegenheiten, die der Europaausschuß zum Verhandlungsgegenstand gemacht hat.

§ 9

Organisation der Verfahrensabläufe

Alle dem Europaausschuß zugeleiteten Unionsvorlagen, Unionsdokumente, Berichte, Stellungnahmen und sonstige Unterlagen werden in einer in der Verantwortung des Ausschusses stehenden EDV-Anlage durch das Ausschußsekretariat erfasst.

Zur Vorbereitung des Überweisungsvorschlags gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt verfahren:

- Das Ausschußsekretariat bereitet für den Vorsitzenden des Europaausschusses die Überweisungsvorschläge für die eingegangenen Unionsvorlagen und für die von den anderen Ausschüssen zum Verhandlungsgegenstand erklärten Unionsdokumente vor.

Das hierzu zu praktizierende Verfahren hat sicherzustellen, daß

- die Beratungswünsche der Ausschüsse möglichst zeitnah zum Ausdruck gebracht werden,
 - eine Konzentration der Ausschußtätigkeit auf politisch bedeutsame Vorlagen und sonstige Unionsdokumente möglich ist.
- Das Ausschußsekretariat übermittelt unverzüglich den Sprechern und den für den jeweiligen Politikbereich zuständigen Berichterstattern des Europaausschusses die eingegangenen Unionsvorlagen sowie die sonstigen Unionsdokumente, die auf

Wunsch von Ausschußmitgliedern zum Gegenstand der Selbstbefassung gemacht werden sollten.

Die Übermittlung der Dokumente wird regelmäßig begleitet von einer Liste. Diese enthält neben den Rats-, Kommissions- oder EP-Dok.-Nr. den Titel der übermittelten Dokumente, zu jedem Dokument einen Vorschlag des Ausschußsekretariats zur beabsichtigten Behandlung des Dokuments mit Fallgruppenbildung a) Behandlung empfohlen, b) Nichtbehandlung empfohlen (Sammelübersicht), c) Behandlung offen/zweifelhaft.

Das Ausschußsekretariat übermittelt unmittelbar nach Rücklauf der Beratungswünsche des Europaausschusses den beteiligten Ausschüssen die eingegangenen Unionsdokumente. Die Liste mit den Vorschlägen für die Behandlung der Dokumente wird zugleich an alle beteiligten Ausschüsse übersandt.

Unmittelbar nach der Entscheidung des Präsidenten über die Überweisung leitet das Ausschußsekretariat die unter Abs. 1 aufgeführten Vorgänge entsprechend der Überweisungsentscheidung den zuständigen Ausschüssen zu.

Die vom Ausschußsekretariat in einer Sammelübersicht zur Kenntnisnahme vorgeschlagenen Vorgänge werden regelmäßig unter einem dafür reservierten Tagesordnungspunkt abgehandelt. Die Beschlußfassung im Ausschuß erfolgt drei Wochen nach Zuleitung der Sammelübersicht an die Sprecher. Bei Widerspruch gegen die Aufnahme eines solchen Unionsvorgangs in die Sammelübersicht wird dieser im Ausschuß in einem regulären Tagesordnungspunkt behandelt.

Unionsvorgänge, welche die Maastricht-Folgekonferenz betreffen, werden vom Ausschußsekretariat gesondert geführt und registriert und im Ausschuß unter einem dafür reservierten Tagesordnungspunkt abgehandelt.

Berichte der Bundesregierung über bevorstehende oder vergangene Ratstagungen werden in einem dafür reservierten Tagesordnungspunkt abgehandelt.

Das Ausschußsekretariat hat den Berichterstatern und Sprechern Stellungnahmen, Materialien der Bundesregierung, der Landesregierungen, des Bundesrates, der Länderparlamente, des Europäischen Parlaments und seiner Ausschüsse unaufgefordert zuzuleiten. Fristen, Termine und Änderungen sind den Berichterstatern und Sprechern vom Ausschußsekretariat unaufgefordert zuzuleiten.

§ 10

Öffentlichkeit

Der Vorsitzende kann in den Fällen der Ermächtigung gemäß § 93 a Abs. 2 Satz 1 und § 93 a Abs. 3 Satz 2 GO-BT den Europaausschuß für die Schlußberatung dieser Verhandlungsgegenstände zu einer öffentlichen Sitzung einberufen, falls nicht eine Fraktion im Europaausschuß widerspricht. Das Recht des Europaausschusses, die Öffentlichkeit auszuschließen oder herzustellen, bleibt unberührt.

Anhang I

1. Unionsvorlagen sind:

- Vorhaben im Sinne der §§ 3 - 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union, insbesondere:
 - Alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für die Bundesrepublik Deutschland von Interesse sein könnten, wie z.B. Mitteilungen der Kommission, Grünbücher und Weißbücher.
 - Entwürfe von Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union (einschl. Inhalt, Zielsetzung, Verfahren, Zeitpunkt der Beschlußfassung im Rat, Willensbildung der Bundesregierung, Verlauf von Beratungen, Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission sowie der anderen Mitgliedstaaten und die getroffenen Entscheidungen).
- Laufende Unterrichtungen über Entwicklungen im Rat von EU und Euratom sowie von Ratsbeschlüssen.
- Unterrichtungen durch das Europäische Parlament sowie EP-Ausschußbeschlüsse im Kodelisationsverfahren.

2. Unionsdokumente sind:

- Alle Unionsvorlagen
- Alle den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Entwürfe von Vorlagen, Berichte, Gutachten und Unterrichtungen aus dem Bereich der Institutionen der Europäischen Union (insbesondere Entwürfe von Grünbüchern und Weißbüchern) und der anderen Mitgliedstaaten.

Anhang II

Thema:

Sachgebiet:

Rats-Dok.-Nr.:

KOM.-Nr.:

EP-Nr.:

BRat-Nr.:

Rechtsgrundlage:

Zielsetzung:

Nachweis der Notwendigkeit
für europäische Regelungen:
(Subsidiaritätsprüfung)

Inhaltliche Schwerpunkte:

Politische Bedeutung:

Was ist das besondere deutsche Interesse?

Bisherige Position des Bundestages:

Position des Bundesrates:

Position des EP:

Meinungsstand im Rat:

Verfahrensstand:
(Stand der Befassung)

finanzielle Auswirkungen:

Zeitplan für die Behandlung im

- a) Deutschen Bundestag:
entsprechend Art. 23 GG und dem Gesetz über die
Zusammenarbeit von Bundesregierung und
Deutschem Bundestag im Ausschuß für die
Angelegenheiten der Europäischen Union

b) Bundesrat:

c) EP:

d) Rat:

6. Ressortabsprache (Stand: 10. November 1995)

Unterrichtung des Deutschen Bundestages gemäß §§ 3 ff. des Gesetzes
über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag
in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG)
vom 12. März 1993 BGBl. I S. 311

Ziel ist es, den Deutschen Bundestag umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union (EU) zu unterrichten, die für die Bundesrepublik Deutschland von Interesse sein könnten.

I. Unterrichtung des Deutschen Bundestages

I.1 Förmliche Zuleitung von EU-Vorhaben an den Deutschen Bundestag

Jeden vom Generalsekretariat des Rates der EU eingehenden Vorschlag zu Verordnungen und Richtlinien des Rates der EU sowie die Vorschläge zu Entscheidungen und sonstigen Beschlüssen des Rates leitet das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) umgehend in zwei Exemplaren dem Deutschen Bundestag zu⁴. Dies gilt auch für Vorschläge zu Beschlüssen des Rates nach Artikel 100 c, 138 und 201 EG-Vertrag sowie nach Artikel K.3 Abs. 2 und K.9 EU-Vertrag.

Das federführende Ressort und das Bundeskanzleramt erhalten eine Kopie des Zuleitungsschreibens.

Das Zuleitungsschreiben enthält:

- neben dem vorgesehenen Titel des Vorhabens die wesentlichen Angaben des an das Sekretariat des Rates der EU gerichteten Übersendungsschreibens (insbesondere Hinweise auf die Zielsetzung und den wesentlichen Inhalt des Vorhabens);
- das Datum des Erscheinens des Ratsdokuments in deutscher Sprache;
- möglichst einen Hinweis auf die dem Vorschlag zugrundeliegende Rechtsgrundlage;
- einen Hinweis auf das im Rahmen der Behandlung des EU-Vorhabens anzuwendende Verfahren (Beteiligung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen) - entsprechend den im Dokument des Rates hierzu enthaltenen Angaben;

⁴ Mit Schriftwechsel Chef BK - Präsident Deutscher Bundestag ist festgelegt worden, daß die Zuleitung durch Schreiben des Leiters der Europaabteilung im BMWi an den Direktor beim Deutschen Bundestag erfolgt.

- einen möglichst konkreten Hinweis auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Verabschiedung im Rat, insbesondere durch Wiedergabe der im Dokument des Rates enthaltenen zeitlichen Abschätzung;
- die Benennung des oder der für ein EU-Vorhaben federführenden Ressorts.

Mehrere EU-Vorhaben werden nur dann in einem Zuleitungsschreiben zusammengefasst, wenn sie das gleiche Sachgebiet betreffen.

I.2 Allgemeine Zuleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft übersendet je ein Exemplar aller eingehenden Ratsdokumente (einschließlich derer, die dem Deutschen Bundestag förmlich gemäß Ziffer I.1 zuzuleiten sind) zeitgleich dem Bundestag und dem federführenden Ressort.

I.3 Zusätzliche Unterrichtung

Über nicht unter I.1 und I.2 fallende Rechtsakte und über sonstige Beschlüsse der Kommission von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher Auswirkung auf die Interessen der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet das federführende Ressort den Ausschuss des Deutschen Bundestages für die Angelegenheiten der Europäischen Union (nachstehend EU-Ausschuss) und den federführenden Ausschuss.

Darüber hinaus erwartet der Europaausschuss des Deutschen Bundestages, daß in diese Unterrichtung auch Informationen über eigene Initiativen, Initiativen aus den Bundesländern und des Bundesrates sowie Initiativen von Mitgliedstaaten, die für die Willensbildung des befassten Organs der Europäischen Union entscheidungsfördernd sind, einbezogen werden.

II. **Aufgaben der Ressorts bei der Behandlung von EU-Vorhaben im Deutschen Bundestag**

Die Ressorts unterrichten den Deutschen Bundestag unverzüglich, ggf. durch Übermittlung geeigneter Unterlagen, über die Bewertung des Vorhabens und über die Willensbildung der Bundesregierung, über den Verlauf der Beratungen, über die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und der Kommission, über die Stellungnahmen der anderen Mitgliedstaaten sowie über die getroffenen Entscheidungen.

Der Europaausschuss des Deutschen Bundestages erwartet zu den unter I.1 und I.3 übermittelten Vorlagen binnen fünf Sitzungstagen zur Erläuterung einen schriftlichen Bericht, aus dem - soweit in der Kürze der Zeit möglich - die in der Anlage ersichtlichen Informationen hervorgehen sollen. Das fachlich federführende Ressort ist für diese abgestimmte Erläuterung zuständig; das BMWi-Referat EA7 und AA-Referat 011 erhalten eine Durchschrift.

Das Auswärtige Amt unterrichtet den Deutschen Bundestag in geeigneter Weise über die Entwicklungen in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, insbesondere über die wichtigsten Aspekte und grundlegenden Weichenstellungen.

- II.1 Bei EU-Vorhaben, die nach Ziffer I.1 zugeleitet wurden, unterrichtet das federführende Ressort den Europaausschuß und den federführenden Ausschuß darüber, ob Bundesgesetzgebung durch das EU-Vorhaben berührt wird. Ferner informiert es über wesentliche Änderungen von nach Ziffer I.1 zugeleiteten EU-Vorhaben, der Zeitplanung sowie über den letzten Verhandlungsstand und darüber, welche zusätzlichen EU-Dokumente der Ausschußberatung zugrunde zu legen sind. Das federführende Ressort soll bei den Ausschußsitzungen zu den es betreffenden Tagesordnungspunkten vertreten sein.
- II.2 Der Europaausschuß erwartet von der Bundesregierung, daß sie nach Abschluß des EU-Vorhabens unverzüglich dem Ausschuß über die Art der Berücksichtigung der Beschlüsse des Bundestages berichtet und dabei auch darlegt, ob und inwieweit die Bundesregierung in diesen Fällen entsprechenden Beschlüssen des Bundesrates gefolgt ist. Darüber hinaus wird von der Bundesregierung erwartet, daß sie gegenüber dem Ausschuß Abweichungen von Stellungnahmen des Bundesrates dann begründet, wenn sie einer solchen Berichtspflicht gegenüber dem Bundesrat nachkommt.
- Das federführende Ressort gibt diesen Bericht in Zusammenhang mit seiner Berichterstattung über eine Ratstagung. Soweit für das Verständnis erforderlich, sollte dabei auch erläutert werden, inwieweit der Beschluß des Rates der Europäischen Union mit dem vom Deutschen Bundestag ursprünglich beratenen Vorschlag übereinstimmt. Das federführende Ressort übersendet eine Kopie dieses Berichts zeitgleich auch an BMWi (Referat EA7) und AA (Referat 011).

7. Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union (Auszug aus dem Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997)

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

eingedenk dessen, daß die Kontrolle der jeweiligen Regierungen durch die einzelstaatlichen Parlamente hinsichtlich der Tätigkeiten der Union Sache der besonderen verfassungsrechtlichen Gestaltung und Praxis jedes Mitgliedstaats ist,

in dem Wunsch jedoch, eine stärkere Beteiligung der einzelstaatlichen Parlamente an den Tätigkeiten der Europäischen Union zu fördern und ihnen bessere Möglichkeiten zu geben, sich zu Fragen, die für sie von besonderem Interesse sein können, zu äußern,

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag über die Europäische Union und den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften beigelegt sind:

I. Unterrichtung der Parlamente der Mitgliedstaaten

1. Alle Konsultationsdokumente der Kommission (Grün- und Weißbücher sowie Mitteilungen) werden den Parlamenten der Mitgliedstaaten unverzüglich zugeleitet.
2. Die Vorschläge der Kommission für Akte der Gesetzgebung, wie sie vom Rat nach Artikel 151 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden, werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt, so daß die Regierung jedes Mitgliedstaats dafür Sorge tragen kann, daß ihr einzelstaatliches Parlament sie gegebenenfalls erhält.
3. Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Vorschlag für einen Rechtsakt oder ein Vorschlag für eine Maßnahme nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union dem Europäischen Parlament und dem Rat in allen Sprachen von der Kommission unterbreitet wird, und dem Zeitpunkt, zu dem er zur Beschlußfassung entweder zur Annahme als Rechtsakt oder zur Festlegung eines gemeinsamen Standpunkts nach Artikel 189 b oder Artikel 189 c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf die Tagesordnung des Rates gesetzt wird, liegt ein Zeitraum von sechs Wochen, außer in dringenden Fällen, die in dem Rechtsakt oder gemeinsamen Standpunkt zu begründen sind.

II. Konferenz der Europa-Ausschüsse

4. Die am 16./17. November 1989 in Paris gegründete Konferenz der Europaausschüsse, im folgenden als "COSAC" bezeichnet, kann jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag für die Organe der Europäischen Union leisten, und zwar insbesondere auf der Grundlage von Entwürfen für

Rechtstexte, deren Übermittlung an die COSAC von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten in Anbetracht der behandelten Frage gegebenenfalls einvernehmlich beschlossen wird.

5. Die COSAC kann Vorschläge oder Initiativen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts prüfen, die möglicherweise unmittelbare Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten des einzelnen nach sich ziehen. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden über die von der COSAC nach dieser Nummer geleisteten Beiträge unterrichtet.
6. Die COSAC kann dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag über die Gesetzgebungstätigkeiten der Union, insbesondere hinsichtlich der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie der die Grundrechte betreffenden Fragen vorlegen.
7. Die Beiträge der COSAC binden in keiner Weise die einzelstaatlichen Parlamente und präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt.

8. Geschäftsordnung der Konferenz der Europa-Ausschüsse der Parlamente der Europäischen Union - COSAC (vorläufige Übersetzung mit Stand: 11. Januar 2000)

Die vorliegende Geschäftsordnung ist dazu bestimmt, die Arbeit der am 16. und 17. November 1989 in Paris gegründeten Konferenz der Europa-Ausschüsse der Parlamente der Europäischen Union, im folgenden als COSAC bezeichnet, zu erleichtern und verbessern.

Die COSAC ermöglicht einen regelmäßigen Meinungsaustausch, unbeschadet der Zuständigkeiten der parlamentarischen Organe der Europäischen Union. Das im Amsterdamer Vertrag zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und einiger damit zusammenhängender Rechtsakte enthaltene Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union ermächtigt die COSAC, jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag für die Organe der EU zu leisten, sowie die Gesetzgebungstätigkeiten, Vorschläge und Initiativen der Union zu prüfen. Die Beiträge der COSAC binden in keiner Weise die einzelstaatlichen Parlamente und präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt.

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde bei der XXI. COSAC in Helsinki am 11. und 12. Oktober 1999 verabschiedet. Sie tritt an die Stelle der Geschäftsordnung, die am 6. und 7. Mai 1991 bei der IV. COSAC in Luxemburg erarbeitet, am 4. und 5. November 1991 bei der V. COSAC in Den Haag verabschiedet und am 9. und 10. Mai bei der X. COSAC in Athen sowie am 24. und 25. Juni 1996 bei der XIV. COSAC in Rom geändert wurde.

1. HÄUFIGKEIT UND ZEITPUNKTE DER SITZUNGEN

1.1. Ordentliche Sitzungen

Während jeder Präsidentschaft im Rat der EU wird unter Berücksichtigung der verschiedenen parlamentarischen Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten, der Wahlperioden und der gesetzlichen Feiertage in den Mitgliedstaaten eine ordentliche Sitzung der COSAC abgehalten. Der Termin der nächsten Sitzung wird spätestens bis zum Zeitpunkt der vorangehenden Sitzung festgelegt und angekündigt.

1.2. Außerordentliche Sitzungen

Außerordentliche Sitzungen der COSAC werden abgehalten, wenn dies eine absolute Mehrheit der Vorsitzenden der Europa-Ausschüsse der einzelstaatlichen Parlamente und des zuständigen Organs des Europäischen Parlaments für erforderlich erachtet.

1.3. Vorbereitende Sitzungen der Vorsitzenden

Auf Vorschlag des Parlaments des Mitgliedstaates, der die Präsidentschaft im Rat innehat, und nach Anhörung der die Troika bildenden Vorsitzenden, findet vor den Sitzungen der COSAC eine vorbereitende Sitzung der Vorsitzenden der Europa-Ausschüsse und des Vertreters des Europäischen Parlaments statt. Die Troika besteht aus dem Vorsitz, der von dem vorausgehenden und dem nächsten Vorsitz sowie dem Europäischen Parlament unterstützt wird.

1.4. Außerordentliche Sitzungen der Vorsitzenden

Außerordentliche Sitzungen der Vorsitzenden der Europa-Ausschüsse und des zuständigen Organs des Europäischen Parlaments finden auf Vorschlag des Vorsitzes und nach Konsultation der Troika oder wenn dies eine absolute Mehrheit der Vorsitzenden der Europa-Ausschüsse der einzelstaatlichen Parlamente und des zuständigen Organs des Europäischen Parlaments für erforderlich erachtet, statt.

1.5. Arbeitsgruppen

Zur Erörterung eines bestimmten, mit den Aktivitäten der Europäischen Union im Zusammenhang stehenden Themas kann die COSAC beschließen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Eine solche Arbeitsgruppe soll auch dann eingesetzt werden, wenn dies eine absolute Mehrheit der Vorsitzenden der Europa-Ausschüsse der einzelstaatlichen Parlamente und des zuständigen Organs des Europäischen Parlaments für erforderlich erachtet. Der Vorsitzende des EU-Ausschusses des Parlaments des Mitgliedstaates, das die Präsidentschaft im Rat innehat, fungiert als Vorsitzender der Arbeitsgruppe. Das Sekretariat des Parlaments des Mitgliedstaates, der die Präsidentschaft im Rat innehat, stellt das Sekretariat der Arbeitsgruppe.

2. ORT DER SITZUNGEN

Die Sitzungen finden in dem Mitgliedstaat statt, der die Präsidentschaft im Rat innehat. Außerordentliche Sitzungen, Sitzungen der Vorsitzenden und der Arbeitsgruppen können jedoch an einem anderen Ort stattfinden.

3. DAUER DER SITZUNGEN

Die Dauer der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der COSAC beläuft sich auf anderthalb Tage.

4. ZUSAMMENSETZUNG

4.1. Ordentliche und außerordentliche Sitzungen

Jedes nationale Parlament wird durch höchstens sechs Mitglieder seines EU-Ausschusses vertreten. Das Europäische Parlament wird durch sechs Mitglieder vertreten. Jedes Parlament bestimmt die Zusammensetzung der eigenen Delegation.

4.2. Beobachter der Parlamente der Beitrittskandidatenländer

Drei Beobachter der Parlamente jedes Beitrittskandidatenlandes werden zu den ordentlichen Sitzungen eingeladen und können zu außerordentlichen Sitzungen eingeladen werden, unter der Voraussetzung, dass die Europäische Union mit dem betreffenden Land offiziell Beitritts-gespräche und/oder -verhandlungen aufgenommen hat und dass das entsprechende Parlament einen formellen Antrag auf Teilnahme an der Konferenz gestellt hat. Diese Beobachter haben das Recht, sich an den Debatten über diejenigen Punkte der Tagesordnung, die von der Sitzung festgelegt werden, zu beteiligen.

4.3. Andere Beobachter, Experten und besondere Gäste

Der Vorsitz lädt Beobachter des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission ein und kann Beobachter der Botschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie, nach Konsultation der Troika, Experten und besondere Gäste einladen.

4.4. Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der COSAC sind, sofern nichts anderes beschlossen wird, öffentlich.

5. EINBERUFUNG

Ordentliche Sitzungen sowie Sitzungen der Vorsitzenden und der Arbeitsgruppen werden vom Sekretariat des Parlaments des Mitgliedstaates einberufen, der die Präsidentschaft im Rat innehat.

Außerordentliche Sitzungen werden vom Sekretariat des Parlaments des Mitgliedstaates einberufen, in dem die Sitzung stattfindet.

6. BEZEICHNUNG DER SITZUNGEN

Die Bezeichnung der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen lautet: "Konferenz der Europa-Ausschüsse (der einzelstaatlichen Parlamente der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments) - COSAC", mit der fortlaufenden Nummer der Sitzung vor dieser Bezeichnung und dem Sitzungszeitpunkt und -ort nach der Bezeichnung.

7. TAGESORDNUNG

7.1. Vor der letzten ordentlichen Sitzung jedes Jahr schlagen die Delegationen die Themen vor, die im folgenden Jahr erörtert werden sollen. Dieser Punkt wird am Ende der Sitzung diskutiert. Die Troika schlägt zu Beginn jeder Präsidentschaft unter Zugrundelegung der Bestimmungen in Teil II des Protokolls des Amsterdamer Vertrages über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union ein oder mehrere Themen aus dem Arbeitsprogramm des Rates der Europäischen Union, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission oder aus Vorschlägen vor, die während der oben genannten Sitzung vorgebracht wurden.

7.2. Der Vorsitzende des Europa-Ausschusses des Gastgeber-Parlaments arbeitet nach Konsultation der Vorsitzenden der Europa-Ausschüsse und des Vertreters des Europäischen Parlaments einen Tagesordnungsentwurf aus. Die nationalen Delegationen können dem Vorsitz Vorschläge bezüglich besonderer Tagesordnungspunkte unterbreiten.

7.3. Die endgültige Tagesordnung wird von der Sitzung selbst beschlossen.

8. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

8.1. Die nationalen Delegationen können dem Sekretariat des Gastgeber-Parlaments Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten zusenden.

8.2. Die nationale Delegation des Mitgliedstaates, der die Präsidentschaft innehat, kann Diskussionsunterlagen für die Konferenz ausarbeiten.

9. SPRACHEN

9.1. Jede Delegation sorgt für die Übersetzung aller von ihr vorgelegten Unterlagen ins Englische oder Französische.

9.2. Die teilnehmenden Parlamente erhalten die Konferenzunterlagen in Französisch oder Englisch. Jedes Parlament sorgt für die Übersetzung in die Landessprache.

9.3. Bei den Sitzungen wird simultan in die offiziellen Amtssprachen der Europäischen Union gedolmetscht.

9.4. Die Beiträge der COSAC werden in einer Urschrift in französischer und in englischer Sprache erstellt; jeder dieser Texte ist gleichermaßen verbindlich.

10. COSAC-Beiträge

10.1. Die COSAC kann gemäß dem Protokoll zum Amsterdamer Vertrag über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union Beiträge für die Organe der Europäischen Union leisten.

10.2. Jede nationale Delegation kann vorschlagen, dass ein Beitrag von der COSAC verabschiedet wird. Ein Vorschlagsentwurf wird auf Vorschlag des Vorsitzes nach Konsultation der Troika oder sofern dies eine absolute Mehrheit der Vorsitzenden der Europa-Ausschüsse der einzelstaatlichen Parlamente und des zuständigen Organs des Europäischen Parlaments für erforderlich erachtet oder sofern dies bei einer Sitzung der COSAC beschlossen wird, erstellt.

10.3. Der Entwurf eines Beitrags wird den Delegationen rechtzeitig vor der entsprechenden Sitzung der COSAC übermittelt, damit diesen ausreichend Zeit für die Prüfung und Anmerkungen bleibt.

10.4. Der endgültige Entwurf eines Beitrags wird bei der vorbereitenden Sitzung der Vorsitzenden vor der entsprechenden Sitzung der COSAC erstellt. Er enthält die Bemerkungen und Äußerungen aller Delegationen einschließlich möglicher Erklärungen zur Abstimmung.

10.5. Die Verabschiedung des Beitrags erfordert einen einstimmigen Beschluss der an der Sitzung teilnehmenden Delegationen. Enthaltungen von Delegationen verhindern die Verabschiedung des Beitrags nicht.

11. DIE ROLLE DES VORSITZES DER SITZUNG

11.1. Der EU-Ausschuss des Mitgliedstaates, der die Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union innehat, führt während der Präsidentschaft den Vorsitz bei der COSAC.

11.2. Das Sekretariat des Gastgeber-Parlaments bereitet die Sitzungsunterlagen vor.

11.3. Der Vorsitzende des EU-Ausschusses des Gastgeber-Parlaments eröffnet die Debatte.

11.4. Der Vorsitzende des EU-Ausschusses des Gastgeber-Parlaments schlägt einen Zeitplan für die Sitzung und die Länge der Redebeiträge vor, die vier Minuten betragen soll, sofern die Sitzung nichts anderes beschließt.

11.5. Das Sekretariat des Gastgeber-Parlaments erstellt ein Kurzprotokoll der Sitzung.

11.6. Der Vorsitzende des EU-Ausschusses des Gastgeber-Parlaments legt die Schlussfolgerungen der Debatte, die von der Troika ausgearbeitet werden, vor.

11.7. Das Sekretariat des Parlaments, das die Präsidentschaft im Rat innehat, stellt während der Dauer der Präsidentschaft das Sekretariat für die Tätigkeiten der COSAC. Die Sekretariate der einzelstaatlichen Parlamente und des Europäischen Parlaments unterstützen es dabei.

12. SCHLUSSFOLGERUNGEN DER DEBATTE

Sofern die Sitzung beschließt, ein Kommuniqué zu erstellen, wird von der Troika ein Entwurf ausgearbeitet, dem die möglicherweise verabschiedeten Beiträge beigelegt werden.

13. ADRESSATEN DER KOMMUNIKUES

Das Sekretariat des Gastgeber-Parlaments sendet die Kommunikués den Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission.

14. REVISION DER GESCHÄFTSORDNUNG

14.1. Vorschläge bezüglich einer Revision der Geschäftsordnung sind spätestens einen Monat vor der COSAC-Sitzung in schriftlicher Form von einer oder mehreren Delegationen von einem oder mehreren Parlamenten an alle einzelstaatlichen Parlamente der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments zu senden.

14.2. Alle Vorschläge hinsichtlich einer Revision der Geschäftsordnung sollen auf die Tagesordnung der ersten COSAC-Sitzung nach der Vorlage des Vorschlags gesetzt werden.

14.3. Die Verabschiedung des Vorschlags erfordert die einstimmige Zustimmung der an der Sitzung teilnehmenden Delegationen. Enthaltungen von Delegationen verhindern die Verabschiedung des Vorschlags nicht.

15. INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie wird in einer Urschrift in französischer und in englischer Sprache erstellt; jeder dieser Texte ist gleichermaßen verbindlich.

Der Text der vorliegenden Geschäftsordnung wird zur Authentifizierung in dänischer, niederländischer, deutscher, griechischer, portugiesischer, spanischer, finnischer und schwedischer Sprache erstellt. Die Übersetzungen sollen zwischen den einzelstaatlichen Parlamenten, die diese Sprachen nutzen, und dem Europäischen Parlament abgestimmt werden. Im Falle von Fragen bezüglich der Auslegung dieser Geschäftsordnung sind nur die englische und französische Version verbindlich.

ANLAGE

Erklärung des Europäischen Parlaments zu Punkt 10.5 der Geschäftsordnung

Das Europäische Parlament enthält sich bei der Abstimmung über einen Beitrag, der sich auch an es selbst richtet, der Stimme.